

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Maienwiesen“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach hat am 17.05.2021 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Maienwiesen“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als selbstständige Satzung beschlossen.

Das ca. 0,47 ha große Gebiet liegt am westlichen Rand des Ortsteils Wangen. Das Plangebiet umfasst im Süden die St. Michaelstraße. Im Westen wird es durch bestehende Wohnbebauung von Wangen begrenzt. Im Osten und Norden befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Maienwiesen“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung und Umweltanalyse im Rathaus der Gemeinde Ostrach, Hauptstraße 19, 88356 Ostrach, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre gemeinsame Begründung sowie die Umweltanalyse einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbedacht werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Sitzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ostrach, den 27.05.2021

Christoph Schulz
Bürgermeister

Redaktionsschluss geändert!

Aufgrund des Feiertages ist der Redaktionsschluss bereits am Montag, 31.05.2021.
Das Mitteilungsblatt erscheint am Mittwoch, 02.06.2021.

GEMEINDEVERWALTUNG

Gemeindeverwaltung
Bürgerbüro
Standesamt/ Rentenberatung
Kasse
Steueramt
Bauamt

Tel. 07585/300-0
07585/300-31, 32, 35
07585-300-33, 34
07585/300-19, 20
07585/300-16
07585/300-13, 22

Öffnungszeiten:

Bürgerbüro
Montag – Freitag
Montagnachmittag
Donnerstagnachmittag

8.00 bis 12.00 Uhr
13.30 bis 17.00 Uhr
13.30 bis 18.00 Uhr

IMPRESSUM

Amtliche Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Ostrach

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Bürgermeister Christoph Schulz

Verantwortlich für den Anzeigenanteil/ Druck:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach,
Tel: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40
E-Mail: anzelgen@primo-stockach.de
Homepage: www.primo-stockach.de

MITTEILUNGSBLATT

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

45. Jahrgang

Donnerstag, 27. Mai 2021

Nr. 21

50 Jahre Partnerschaft Etréchy – Ostrach

Am 30. Mai 1971 wurde die Partnerschaft zwischen Etréchy und Ostrach besiegt.

Zu diesem 50-jährigen Jubiläum waren natürlich Feiern und gegenseitige Besuche geplant, die aber wegen der Corona-Pandemie nicht stattfinden konnten.

Aber vergessen werden soll und darf dieser Anlass nicht:

Der Ostracher Partnerschaftsausschuss trifft sich am „Geburtstag“ der Partnerschaft um **11.00 Uhr am Denkmal** beim Ostracher Rathaus, Coronabedingt nur im engsten Kreis und leider ohne Teilnehmer aus Etréchy.

Die Gedenkstunde wird dokumentiert und den Freunden aus Etréchy übermittelt.

Die Verantwortlichen für die Partnerschaft planen für nächstes Jahr wieder gegenseitige Besuche im größeren Rahmen, auch das Eurocamp für Jugendliche soll wieder durchgeführt werden.



Wichtige Information des Bürger- und Informationsbüros!

Aufgrund einer Online-Schulung bleibt das Bürger- und Informationsbüro am **Dienstag, 01.06.2021**, geschlossen.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.

Achtung: Sonderaktion Gastro-nomie-Bürgertests !

Samstagabend ausgehen?
Sonntagmittag
Dreigängermenü im Restaurant Ihrer Wahl?
Wir liefern den zeitlich passenden Test dazu!

Samstag 29.05.2021
17.00 – 18.00 Uhr
Testzentrum „Apotheke Sigmaringer Straße 8“ und
Testzentrum „Alte Apotheke Hauptstraße 29“

Und das alles sogar noch ohne Anmeldung.

Erst testen, dann feiern!

